



Einwohnergemeinde Ziefen

Abfallreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ziefen, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement gilt für:
 - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
 - b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
 - c. Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.
- ² Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

- ¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- ² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
- ³ Die übrigen wieder verwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
- ⁴ Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.



B SAMMELEINRICHTUNGEN

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

- 1 Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle als Siedlungsabfälle einzustufen sind.
- 2 Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.
- 3 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
 - a. in den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken;
 - b. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Maximalgewicht 27 kg) gemäss separatem Abfallkalender;
- 4 Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe versehen sind.
- 5 Die Abfälle dürfen frühestens am Tag der Abfuhr bereitgestellt werden. In Containern dürfen die Abfälle früher deponiert werden.

§ 5 Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen

- 1 Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wieder verwertbaren Abfälle:
 - a. Papier;
 - b. Karton;
 - c. Glas;
 - d. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, soweit diese nicht vor Ort verwendet werden können;
 - e. Weissblechdosen;
 - f. Aluminium;
 - g. übrige Metalle;
 - h. Textilien;
 - ...
- 2 Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfuhr durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.



Einwohnergemeinde Ziefen

§ 6 Kompostierung

- ¹ Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.
- ² Die Gemeinde organisiert eine Sammlung und Verwertung für Grünmaterial, soweit diese nicht vor Ort verwendet werden können.

§ 7 Sammlung von Sonderabfällen und Problemabfällen

- ¹ Sonderabfälle sowie Gifte (toxische Substanzen) und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
 - a. Motoren- und Speiseöle;
 - b. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablagemittel, Leime, Kleber, FCKW-altige Schäume etc.);
 - c. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
 - d. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten;
 - e. Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
 - f. Fotochemikalien;
 - g. Batterien, Akkumulatoren;
 - h. Leuchtstoffröhren und Metallampfen;
 - i. Elektrische und elektronische Geräte;
 - k. Tierkörper und Schlachtabfälle.
- ² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung regelmässig über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
- ³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.



C FINANZIELLES

§ 8 Gebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.
- 2 Die Gebühren werden wie folgt erhoben:
 - volumenabhängige Sackgebühr für Haushalte;
 - volumenabhängige Containergebühr für Gewerbebetriebe;
 - Gebühr für Grünmaterial;
 - Gebühr für Kadaver.
- 3 Die Höhe der Gebühren wird auf dem jährlichen Budgetweg festgelegt.
- 4 Für die Sammlung von wieder verwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

§ 9 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt eine transparente Abfallrechnung, welche umfasst:
 - Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben;
 - übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.
- 2 Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

D VOLLZUG

§ 10 Information

- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen, sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.
- 2 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wieder verwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.
- 3 Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.



Einwohnergemeinde Ziefen

§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde

- 1 Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.
- 2 Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Stoffe bevorzugt.
- 3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden. Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostplatz, so können dort auch Private ihre überschüssigen organischen Abfälle abgeben.
- 4 Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen wieder verwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Sie verzichtet dabei auch auf Getränkedosen. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen.

§ 12 Abfallstatistik

- 1 Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die erfassten Abfallkategorien, die Sammelmengen und die Entsorgungswege.
- 2 Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung, den Betrieben und der Bevölkerung eingehalten wird.
- 2 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.
- 3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussen stehende Fachkräfte beiziehen.
- 4 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, dies sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft.
- 2 Der Diebstahl von Material aus der Separatsammlung ist widerrechtlich und kann zur Anzeige gebracht werden.
- 3 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.



Einwohnergemeinde Ziefen

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 20. September 1990 wird aufgehoben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Abfallreglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen am

Gemeinderat Ziefen

sig. Markus Gutknecht
Gemeindepräsident

sig. Beat Thommen
Gemeindevorwalter

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid Nr. 57 vom 2. März 2010.



GEBÜHRENTARIF

Nach § 8 des Abfallreglementes werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

Volumengebühr

a. für Abfallsäcke:	zu 35 l	Fr. 2.30 je Sack
	zu 60 l	Fr. 4.60 je Sack
	zu 110 l	Fr. 6.90 je Sack
b. für Sperrgut (pro 6 kg)		Fr. 2.30
max. Gewicht 27 kg		Fr. 9.20
max. Grösse 190 cm x 100 cm x 50 cm		
c. für Container:	zu 800 l	Fr. 48.— je Plombe
d. für Grünabfuhr:		
Grünkarte für Mulde		Fr. 50.— pro Kalenderjahr
Grünkarte für Sträucher/Astmaterial		Fr. 75.— pro Kalenderjahr
e. Kadaver		
Kleinsttiere (Hamster etc.) bis 5 kg sind kostenlos		
sonst		Fr. 2.50 pro kg

Die Gebühren werden jährlich von der Einwohnergemeindeversammlung festgelegt.